

# Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 38.

Neustrelitz, den 15. März 1928.

1928. Nr. 1.

- I. Abteilung.** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentages betreffend: 109. Jugendpfleger in Neubrandenburg. 110. Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand des Landesvereins für Innere Mission. 111. Gehälter der Organisten. 112. Ermächtigungsgesetz für den Erlaß von Begräbnis- und Kirchhofs- und Begräbnisgebühren-Ordnungen. 113. Höhe der Landeskirchensteuer und des festen Beitrags. 114. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Landeskirchensteuer vom 7. September 1926. 115. Dasselbe.
- II. Abteilung.** Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 218. Erhebung der Landeskirchensteuer durch die Kirchengemeinderäte. 219. Taubstumme. 220. Kirchenamtliche Beteiligung bei Feuerbestattungen. 221. Aenderung des Landeskirchensteuergesetzes.
- III. Abteilung.** Bekanntmachungen und Personalmeldungen.

## I. Abteilung:

(109.) Der Kirchentag hat für die Einrichtung der **Stelle eines Jugendpflegers in Neubrandenburg** jährlich 2000 Mk. bewilligt. Vergl. Kirchl. Amtsblatt S. 139 und S. 160.

(110.) Der Kirchentag hat auf Grund des nach den Satzungen des Landesvereins für Innere Mission in Schwerin ihm zustehenden Rechts als ordentliches Mitglied den Vorsitzenden und als stellvertretendes Mitglied den stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchentags in den **Vorstand des Landesvereins für Innere Mission** in Schwerin gewählt.

(111.) Der Kirchentag hat den Oberkirchenrat ersucht, **die Gehälter der Organisten** an den Kirchen landeskirchlichen Patronats von Michaelis 1927 ab auf 300 Rm. zu erhöhen.

(112.) Der Kirchentag hat folgendes **Ermächtigungsgesetz für den Erlaß von Begräbnis- und Kirchhofs- und Begräbnisgebühren-Ordnungen** beschlossen, das hiermit verkündet wird.

### § 1.

Der Erlaß von Begräbnis- und Kirchhofs-Ordnungen durch Kirchengemeinderäte unterliegt der Genehmigung des Oberkirchenrats. Dasselbe gilt für die Ordnung der Begräbnisgebühren.

### § 2.

Mit der Erteilung der Genehmigung einer Gebühren- oder Begräbnis- und Kirchhofs-Ordnung für eine Gemeinde oder Propstei treten die früher für diese erlassenen Verordnungen außer Kraft.

(113.) Der Kirchentag hat für das Jahr 1928 **die Höhe der Landeskirchensteuer** auf 10% der Reichseinkommen- bzw. der Reichsvermögens-Steuer und den **festen Beitrag** auf 1 Rm. festgesetzt.

(114.) Der Kirchentag hat folgendes **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landeskirchensteuer** vom 7. September 1926 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 32 S. 161) beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 8, Absatz 1, des Gesetzes über die Landeskirchensteuer vom 7. September 1926 erhält folgende Fassung:

Wenn ein der Landeskirche angehörender Mann eine Frau oder Kinder hat, die der Landeskirche nicht angehören, und für die er in einer religiösen Gesellschaft, die die Rechte einer öffentlich rechtlichen Körperschaft besitzt, Kirchensteuer zu zahlen hat, so hat er für seine Person die Hälfte dessen, was er sonst zu zahlen haben würde, als Kirchensteuer zu zahlen.

Ebenso hat ein der Landeskirche nicht angehörender Mann, dessen Frau oder Kinder der Landeskirche angehören, die Hälfte dessen, was er sonst zu zahlen haben würde, als Kirchensteuer zu entrichten.

(115.) Der Kirchentagsvorstand hat auf Ermächtigung des Kirchentages folgendes **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landeskirchensteuer** vom 7. September 1926 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 32 S. 161—162) beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 5, Absatz 2, des Gesetzes über die Landeskirchensteuer vom 7. September 1926 erhält folgende Fassung:

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Kirchengemeinderat zu. Die Entscheidung des Kirchengemeinderats bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Mitglieder des Kirchengemeinderats müssen sich unmittelbar an den Oberkirchenrat wenden.

Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

§ 13 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Kirchensteuern unterliegen der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren. über Stundungs- und Erlaßanträge entscheidet der Kirchengemeinderat. Die Entscheidung des Kirchengemeinderats bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Mitglieder des Kirchengemeinderats müssen sich unmittelbar an den Oberkirchenrat wenden.

Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

Vergleiche hierzu die Ausführungsbestimmung des Oberkirchenrats Seite 184.

## II. Abteilung:

(218.) **Die Erhebung der Landeskirchensteuer durch die Kirchengemeinderäte** auf Grund des § 10 des Landeskirchensteuergesetzes (Kirchliches Amtsblatt Nr. 32 S. 160—161) ist nunmehr für das Jahr 1927 zu erledigen. Bezüglich der Einzelheiten ist auf das im Kirchl. Amtsblatt Nr. 33 S. 165—166 Gesagte zu verweisen.

(219.) Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, eine **Liste der Taubstummen** in ihrer Gemeinde umgehend ihren Herren Pröpsten zuzustellen. Die Herren Pröpste werden ersucht, eine Zusammenstellung dieser Listen bis Ostern dem Oberkirchenrat einzureichen. Die Herren Pastoren wollen es sich auch angelegen sein lassen, daß die Taubstummen das Blatt „**Begleiter für Taubstumme**“ (Herausgeber Leonhard Gaiser, Taubstummenoberlehrer in Schleswig, erscheint zweimal monatlich, nur durch die Post zu bestellen, vierteljährlich 1,50 Mk.) halten, bezw. daß es ihnen im Falle ihrer eigenen Zahlungsunfähigkeit aus Mitteln der kirchlichen Armenpflege gehalten wird.

(220.) In Erledigung eines ihm vom Kirchentage gewordenen Auftrages gibt der Oberkirchenrat bis zum Erlaß von Richtlinien durch den Kirchenbundesrat folgende

### **vorläufige Verordnung betreffend kirchenamtliche Beteiligung bei Feuerbestattungen.**

Die kirchliche Trauerfeier an einem Sarge ist vor einer Feuerbestattung in demselben Umfange zugelassen wie vor einer Erdbestattung. Sie kann im Sterbehause oder in der Friedhofskapelle sein. Desgleichen erfolgt die Überführung nach auswärts in der üblichen Weise.

Die Feuerbestattung im Krematorium entspricht der Erdbestattung auf dem Friedhof. Demgemäß ist eine kirchliche Feier hernach bei der Beisetzung von Aschenurnen ebenso wenig angezeigt wie bei Umbettungen von Begrabenen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Eingeweihte auswärts verstorben ist, so daß eine kirchliche Feier in der Heimat nicht gehalten worden ist.

Auf Friedhöfen kirchlichen Besitzes soll das Urnengrab sich äußerlich nicht von den übrigen Gräbern unterscheiden. Diese Bestimmung gilt nicht für eigens angelegte Urnenfriedhöfe kirchlichen Besitzes. Auch eine oberirdische Beisetzung der Urne in einem Denkmal ist zulässig, wenn das Denkmal den kirchlichen Grundsätzen nicht widerspricht und die Urne vor Beschädigung geschützt ist. Die Beisetzung einer Urne in einem schon belegten Grabe eines Angehörigen ist gestattet. Auch in diesem Falle ist die volle Platzgebühr zu zahlen. Letzteres gilt auch, wenn in einem Urnengrab mehrere Urnen beigesetzt werden.

Für die Beisetzung von Aschenresten wird im übrigen verwiesen auf den § 5 der Verordnung vom 31. Januar 1919 über Feuerbestattung (Mecklenburg-Strelitzer Anzeiger 1919 Nr. 22, S. 175—178).

(221.) Im Hinweis auf die in dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts verkündete **Änderung der §§ 5 und 13 des Landeskirchensteuergesetzes** (siehe Nr. 115 Seite 183) erteilt der Oberkirchenrat den Kirchengemeinderäten die Ermächtigung, von einer Einholung der Genehmigung des Oberkirchenrats abzusehen, wenn die gewährte Ermäßigung die Höhe von 20 Mark und die gewährte Stundung die Länge von 3 Monaten nicht übersteigt.

### **III. Abteilung:**

1. Die von dem Oberkirchenrat zu Neustrelitz an das Ministerium weitergegebene Bitte um Gewährung einer **Hauskollekte für die Zwecke der Inneren Mission** hat unter dem 19. November 1927 die Genehmigung des Ministeriums für die Monate Januar bis 31. März 1928 gefunden.

2. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Verfügung vom 11. Januar 1928 IV 4/7573 I 394 das Zugeständnis der **Frachtfreiheit für Erbsakfirchenglocken** jeder Art bis zum 31. März 1929 verlängert.

3. Der Oberkirchenrat warnt hierdurch die Herren Pastoren, irgendwelchen **Kolporturen, die für eine Privatfirma reisen**, eine Empfehlung ihrer Bücher mitzugeben. Gewichtige Erfahrungen lehren, daß solche Empfehlungen das Pfarramt belasten können selbst dann, wenn die empfohlenen Bücher an sich empfehlenswert sind. Das Pfarramt soll nicht vom Geschäftsinteresse ausgenutzt werden. Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren anheim, solche Anträge von Kolporturen oder Firmen unter Berufung auf diese Warnung abzulehnen.

4. Der Verbandsausschuß der Deutschen Evangelischen Missionskonferenzen fordert zu folgender **Preisarbeit** (400 Mk.) auf: „Unsere Botschaft an die nichtchristlichen Völker, eine wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung mit den nichtchristlichen Religionen.“ Bis

Ende 1928 einzureichen an Pfarrer Vic. Johannsen, Essen I, Weberstr. 20. Empfohlen wird, eine der großen Gruppen der nichtchristlichen Religionen der Gegenwart auszuwählen.

5. „**Die Flucht vor dem Leben**“. 53 Lichtbilder mit erläuterndem Textheft von D. Füllkrug über das Gebiet des Selbstmordes. Im Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem, Zietenstraße 24. Geeignet für einen Filmsto-Apparat.

### 6. **Bücheranzeigen.**

Die Pastoralblätter, Herausgeber D. Stange, Verlag von Ungelenk-Dresden 24, Chemnitzerstraße 59, treten jetzt in den 70. Jahrgang und bringen in ihm eine Reihe Aufsätze über: „Das evangelische Pfarramt in der Gegenwart“.

Te deum laudamus, Choralbuch für Kirchen- und Posaunenchöre. Auf Grund des vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß herausgegebenen „Melodienbuches“ herausgegeben von Dr. Friedrich Gliedner. Preis der Ausgabe A (mit Textheft) 7,50 Mark und der Ausgabe B (ohne Text) 6 Mark. Verlag des Nordbundes Evangelischer Männer- und Jungmännervereine in Hamburg 23, Wandsbeker Chaussee 17.

Schicksalsbuch der evangelischen Kirche in Österreich. Von D. Dr. Friedrich Selle in Bad Aussee, Steiermark. Furche-Verlag, Berlin NW 7, am Hegelplatz. 350 S. 5,50 Mark, gebd. 6,50 Mark. Vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß unterstützt und empfohlen.

7. Folgende **Beilagen** sind für die Herren Pastoren bestimmt:

1. Die Karfreitagsbitte für das syrische Waisenhaus. Zum 70. Geburtstag des D. Ludwig Schneller besonders warm empfohlen.
2. Kollektenflugblatt des Verbandes für evangelische Auswandererfürsorge.
3. Verhandlungsbericht über den 25. kirchlich-sozialen Kongreß.
8. Am 22. Januar 1928 sind **zwei neue Glocken** in der Kirche zu Brunn geweiht worden.

### 9. **Personalmeldungen.**

Nachdem der Lehrer **Bandelow** als Organist in Friedland vom 1. Januar 1928 an von der St. Nicolai-Kirche an die St. Marien-Kirche versetzt worden ist, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Lehrer **Lojewski** in Friedland zum Organisten an der St. Nicolai-Kirche berufen worden.

Der Hilfsprediger **Hans Heinrich Fölsch** in Friedland ist am Neujahrstage 1928 als 2. Pastor an St. Marien in Friedland eingeführt worden.

Der Predigtamtskandidat **Werner Reinhold** ist am 15. Januar 1928 als Pastor in Dahlen und Beseitz eingeführt worden.

Der Pastor **Will** in Friedland ist am 22. Januar 1928 als Pastor der vakanten Pfarre in Lübbestorf eingeführt worden.

10. **Das Inhaltsverzeichnis** von 1927 folgt wegen Raummangels in der nächsten Nummer.

Neustrelitz, den 15. März 1928.

Der Oberkirchenrat.

Tolzien.